

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1396-LR

Dresden,
18. Juli 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13644

Thema: Einfluss der Einführung des Bürgergeldes auf das Überbrückungsgeld und andere Leistungen für Gefangene

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hatte die Einführung des Bürgergeldes, insbesondere die Erhöhung der Regelsätze, Einfluss auf das Überbrückungsgeld gemäß § 62 SächStVollzG, vor allem in Sinne der Anhebung der Höchstgrenze des ansparbaren Überbrückungsgelds für Gefangene?

Frage 2:

Wenn nein, wann erfolgte zuletzt eine Anhebung der Höchstgrenze des Überbrückungsgeldes und findet eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit statt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der besonders seit Anfang 2022 stark gestiegenen Lebenshaltungskosten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Die Einführung des sog. Bürgergeldes im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) führte nicht zu einer Erhöhung des Überbrückungsgelds.

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für die Vollzugsgesetzgebung auf die Länder übertragen. Mit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes am 1. Juni 2013 wurden – abweichend von den vormals geltenden Regelungen aus dem Strafvollzugsgesetz des Bundes – Regelungen auch zum Überbrückungsgeld getroffen.

Das Überbrückungsgeld gemäß §§ 62 Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG), 62 Absatz 1 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG), und 67 Absatz 1 Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG) dient danach der Vorbereitung der Entlassung. Darunter ist die Finanzierung, etwa von besonderen Therapiemaßnahmen, Ausgängen für Behördengänge, Anschaffung für Kleidung sowie Beschaffung einer Wohnung (insbesondere Kaution) zu fassen. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht Zweck des Überbrückungsgeldes (Drs.-Nr.: 5/10920, 128).

Bei der Festlegung der Höhe des Überbrückungsgeldes ist zu berücksichtigen, dass die Ansparsumme des Überbrückungsgeldes wegen seiner Unpfändbarkeit nicht stufenlos und losgelöst von Einzelfallprüfungen angehoben werden kann. Hintergrund ist ein rechtlicher Konflikt mit den Bestimmungen des bundesgesetzlich geregelten Pfändungsschutzes, dessen Regelungen nicht landesrechtlich umgangen werden können und dessen gesetzgeberische Intention, die berechtigten Interessen der Gläubiger zu schützen, sowohl im Rahmen der Festlegungen der maximalen Ansparsumme als auch im Rahmen von Einzelfallprüfungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Bei der Bemessung der Höhe des Überbrückungsgeldes ist demgemäß anhand der bisherigen vollzuglichen Erfahrungen zu ermitteln, welcher Betrag zur Vorbereitung der Entlassung im Regelfall erforderlich ist.

Die sächsischen Justizvollzugsanstalten wurden zuletzt mit Justizministerialschreiben vom 29. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass eine Höhe von 1.600 EUR für das Überbrückungsgeld angemessen erscheint. Es ist jedoch stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, weshalb der Betrag von 1.600 EUR im Einzelfall auch unter- bzw. überschritten werden kann. Um gesellschaftliche Entwicklungen angemessen abbilden zu kön-

nen, soll die Höhe dieser Anspargrenze künftig im jährlichen Rhythmus unter Berücksichtigung der Inflationsrate überprüft werden.

Frage 3:

Wie regeln andere Bundesländer die Höchstgrenze des Überbrückungsgeldes, wie z.B. namentlich Thüringen, für das Sachsen in einer Vollzugsgemeinschaft den Frauenvollzug vollzieht, und welche Regelung gilt für die in der JVA Chemnitz inhaftierten thüringischen Gefangenen?

In der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen vom 20. November 2008 ist geregelt, dass das Recht des Justizvollzugs des Freistaates Sachsen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Fragestellungen zu Regelungen in anderen Bundesländern wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich ist. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft die Tätigkeiten der Landesregierung der jeweiligen Bundesländer.

Frage 4:

Hatte die Einführung des Bürgergeldes sowie die Erhöhung der Regelsätze in dessen Folge Auswirkungen auf andere monetär festgelegte Sätze bzw. Leistungen für Gefangene, wie z.B. die Verpflegungssätze?

Die Einführung des Bürgergeldes hat keine Auswirkungen auf monetäre Leistungen für
Gefangene.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung


Wolfram Günther